

Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG

Corporate Governance bei Vossloh

Gemäß § 161 AktG müssen Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Aktiengesellschaft jährlich erklären, inwieweit den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wurde und wird.

Vorstand und Aufsichtsrat geben dazu die nachfolgende Erklärung ab:

„Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Vossloh Aktiengesellschaft zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ gemäß § 161 AktG

Die Vossloh AG entsprach im Geschäftsjahr 2014 den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in ihrer jeweils gültigen Fassung vom 13. Mai 2013 bzw. vom 24. Juni 2014.

Der Empfehlung Ziff. 5.4.6 Abs. 2 Satz 2 wurde ab dem 1. Juli 2014 entsprochen. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten ab diesem Zeitpunkt ausschließlich eine Festvergütung.

Werdohl, im Dezember 2014

Vossloh Aktiengesellschaft

Der Vorstand / Der Aufsichtsrat